



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 414/10

vom
30. November 2010
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

wegen zu 1. und 3. besonders schweren Raubes
zu 2. besonders schweren Raubes u.a.
zu 4. schweren Raubes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 30. November 2010 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 18. Mai 2010 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Im Hinblick auf § 108 Abs. 3 Satz 2 JGG hat die Jugendkammer ihre Zuständigkeit nicht willkürlich angenommen.

Becker

von Lienen

Sost-Scheible

Hubert

Mayer